

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

14. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 13. Februar 1946 i. S. A.-G. für die Neue Zürcher Zeitung gegen Migros Genossenschaftsbund, Genossenschaft Migros und Duttweiler.

Organhaftung, Art. 55 ZGB.

Die verantwortliche Zeitungsredaktion ist Organ der Zeitungsunternehmung, auch wenn das in deren Statuten nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Responsabilité des organes d'une personne morale, art. 55 CC.

La rédaction responsable d'un journal est un organe de l'entreprise, même si les statuts ne le prévoient pas expressément.

Responsabilità degli organi d'una persona giuridica (art. 55 CC).

La redazione responsabile d'un giornale è un organo dell'azienda, anche se gli statuti non lo prevedono espressamente.

Im « Brückenbauer », der Zeitung des Migros-Genossenschafts-Bundes, erschienen im November 1942 drei Leitartikel, in welchen das Eidgenössische Kriegsernährungsamt einer ungerechten und speziell gegen das Migros-Unternehmen gerichteten Handlungsweise bezichtigt wurde. Zu diesen Vorwürfen nahm die « Neue Zürcher Zeitung » (NZZ) zweimal redaktionell Stellung. Sodann brachte sie in der gleichen Angelegenheit einen eingesandten Artikel unter dem Titel « Verletzung der kriegswirtschaftlichen Disziplin ». In der letztgenannten Veröffentlichung erblickten die Kläger eine schwere Beeinträchtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihrer geschäftlichen Interessensphäre. Deshalb belangten sie die A.-G. für die Neue Zürcher Zeitung auf Schadensersatz und Genugtuung. Die Beklagte bestritt ihre Passivlegitimation. Das Bundesgericht wies diese Einrede zurück aus folgenden

Erwägungen :

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Organ der juristischen Person nicht nur, wer dem obersten Ver-

waltungsausschuss angehört oder in ihm entscheidend mitwirkt, sondern auch, wer unter dessen Aufsicht die eigentliche Geschäftsführung besorgt (BGE 65 II 6 und dortige Verweisungen; vgl. BGE 68 II 289 f., 301).

Diese Voraussetzung ist hinsichtlich der Redaktion der «NZZ» erfüllt. Die Beklagte verfolgt gemäss § 1 ihrer Statuten den Zweck, ihre Zeitung «als politisches und volkswirtschaftliches Organ zu verlegen und herauszugeben und die hierzu erforderlichen oder damit in Verbindung stehenden Dienst- und Geschäftszweige zu betreiben». An der Realisierung dieses Gesellschaftszweckes hat die Redaktion als einer der wichtigsten Dienstzweige massgebenden Anteil. Zwar steht nach § 17 Abs. 1 der Statuten die Vertretung der Beklagten nach aussen und die verbindliche Unterschrift in deren Namen grundsätzlich dem Verwaltungskomitee zu. Allein darauf kommt es nach dem eingangs Gesagten nicht an; jedenfalls dann nicht, wenn die im Mittelpunkt der Tätigkeit einer juristischen Person liegenden Funktionen in so selbständiger und unabhängiger Weise von dritten, d. h. nicht der eigentlichen Verwaltung angehörenden Personen ausgeübt werden, wie das bei der Redaktion der «NZZ» zutrifft. Dieser Gesichtspunkt ist in BGE 48 II 56, wo es sich auch um die Redaktion der «NZZ» gehandelt hat, ausser Acht gelassen worden. Dort wurde ausschliesslich auf die Verwaltungstätigkeit im engeren Sinne abgestellt. Der Entscheid ist durch die seitherige Praxis überholt. Er kann nicht aufrecht erhalten werden.

Mithin ist die Beklagte im vorliegenden Streitverhältnis vermöge der Organqualität ihrer Redaktion passiv legitimiert.

Vgl. auch Nr. 23. — Voir aussi N° 23.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

Vgl. Nr. 15. — Voir n° 15.

III. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

15. Arrêt de la Ire Cour civile du 22 janvier 1946 dans la cause Société anonyme des produits Cirra contre Ruttimann.

Subrogation (art. 110 ch. 1 CO). *Cession de créance*.

1. Cession simulée ou cession fiduciaire (consid. 2).
2. Nullité de l'acte fiduciaire qui a pour but d'éviter une disposition légale impérative (consid. 3).
3. Caractère dispositif des règles relatives à la poursuite pour les créances garanties par gage (art. 41 et 151 LP) (consid. 3 litt. a).
4. Compensation; réciprocité (consid. 3 litt. b).
5. Interdiction des poursuites entre époux. Une société anonyme peut-elle invoquer son identité avec son unique actionnaire pour s'opposer à des poursuites dirigées contre elle par la femme de cet actionnaire? (consid. 3 litt. c).
6. Admissibilité de la cession; convention contraire, nature de l'affaire (consid. 4).

Subrogation (Art. 110 Ziff. 1 OR). *Forderungsabtretung*.

1. Simulierte oder fiduziarische Abtretung (Erw. 2).
2. Nichtigkeit des fiduziarischen Geschäftes, das die Umgehung einer zwingenden Gesetzesvorschrift bezweckt (Erw. 3).
3. Dispositive Natur der Bestimmungen über die Betreibung für pfandgesicherte Forderungen (Art. 41, 151 SchKG) (Erw. 3 a).
4. Verrechnung, Gegenseitigkeit der Forderungen (Erw. 3 b).
5. Verbot der Zwangsvollstreckung unter Ehegatten. Kann eine A.-G. gegenüber einer Betreibung seitens der Ehefrau des einzigen Aktionärs einwenden, sie sei mit letzterem identisch? (Erw. 3 c).
6. Zulässigkeit der Abtretung; Ausschluss infolge Vereinbarung oder wegen der Natur des Geschäftes (Erw. 4).

Surrogazione (art. 110, cifra 1 CO). *Cessione d'un credito*.

1. Cessione simulata o cessione fiduciaria (consid. 2).
2. Nullità dell'atto fiduciario che ha per scopo di eludere una disposizione legale di carattere imperativo (consid. 3).